



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den obigen Namen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 67434 Neustadt. Der Verein ist unter VR 1291 Neu in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr dauert vom 1.8.-31.7. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise den Auftrag der Schule zu fördern und zu unterstützen und die Schulgemeinschaft zu stärken.
- (2) Zu diesem Zweck will er insbesondere
 - a) die Einrichtung und die Ausgestaltung der Schule und des Schulgeländes materiell und ideell fördern und tatkräftig unterstützen;
 - b) das Schulleben durch Veranstaltungen (keine wirtschaftlichen Zwecke) intensivieren und bei ihrer Durchführung mitwirken, sofern sie der Schulgemeinschaft, dem Zusammengehörigkeitsgefühl, dem gegenseitigen Verständnis und den multikulturellen Beziehungen dienen;
 - c) Schülern dieser Schule im Bedarfsfalle eine soziale Betreuung gewähren;
 - d) schulische Partnerschaften unterstützen.
- (3) Der Verein ist Träger der Betreuenden Grundschule
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder beitreten
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte von SchülerInnen und ehemaligen SchülerInnen;
 - b) ehemalige SchülerInnen, sofern sie volljährig sind;
 - c) LehrerInnen und ehemalige LehrerInnen der Schule;
 - d) sonstige natürliche (volljährige) oder juristische Personen, welche ein Interesse an der Förderung der Hans-Geiger-Schule haben.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Schuljahres möglich.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss und die Begründung sind dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- (7) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen, auch nicht anteilig.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge sind bis 1.03. des laufenden Jahres fällig.
- (2) Freiwillige Spenden können jederzeit geleistet werden.
- (3) Familienmitgliedschaft ist bei gleichem Beitrag möglich. Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit ausgeübt werden. Eheähnliche Gemeinschaften werden den Familien gleichgestellt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr nach Beginn des Schuljahres bis spätestens 30. November statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
Gegenstand der Mitgliederversammlung müssen sein:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Beratung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes (nur im Wahljahr, siehe § 9);
 - f) Wahl der Kassenprüfer (nur im Wahljahr);
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert und/oder ergänzt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Erhält ein Ergänzungs- oder Änderungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit, kann über diesen Punkt lediglich unter der Position „Sonstiges“ beraten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung hat dann binnen 6 Wochen zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n geleitet.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der ersten Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer StellvertreterIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht durch Vollmacht übertragbar.
- (2) Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes sind nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Die Auflösung des Vereins ist ebenfalls nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich, es müssen jedoch mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Kommt diese Anzahl nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, so muss unter Hinweis auf die besonderen Tagesordnungspunkte erneut eingeladen werden. Erst dann kann der Verein mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung entscheiden.

- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt
- a) in Angelegenheiten, die das Mitglied oder eine/n seiner Angehörigen betreffen (52 StPO);
 - b) wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (SchatzmeisterIn);
- c) dem/der SchriftführerIn.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung des Vereins bei Bedarf mehrere BeisitzerInnen zusätzlich in den Vorstand wählen.

- (2) Dem Vorstand gehören weiterhin kraft ihres Amtes an:

- a) die Schulleitung der Hans-Geiger-Schule;
- b) der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates.

- (3) Der Vorstand wird für den Zeitraum von ordentlicher Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Nicht wählbar in den Vorstand sind die Schulleitung und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates der Hans-Geiger- Schule. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

- (4) Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreterin, jeder für sich alleine, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden oder in seinem/ihrem Auftrag tätig werden.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden übernimmt sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn diese Funktion. In diesem Fall sowie bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

- (6) Soweit in der Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist damit mit Ausnahme des § 9 (4) der Gesamtvorstand gemeint, der sich aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und maximal 3 weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden;
 - e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge;
 - f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 (2);
 - g) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der/die SchatzmeisterIn führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er/sie zieht die Beiträge ein; er/sie leistet Zahlungen auf Anweisung des/der ersten, im Verhinderungsfalle des/der zweiten Vorsitzenden. Auszahlungen bzw. Überweisungen bedürfen der Gegenzeichnung des/der ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle des/der StellvertreterIn.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist auch vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden. Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Vorstandsmitglieder können diese Protokolle einsehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.01.1999 beschlossen und von den Mitgliederversammlungen am 14.03.2001, 14.11.2001 und 29.10.2008 geändert.

gez. Vorstand und Mitglieder